

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage und  
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Mössingen vom 01.12.2008,  
zuletzt geändert am 05.12.2016**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Mössingen vom 1. Dezember 2008 in der Fassung vom 24.06.2013 wird wie folgt geändert:

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 02.12.2019 folgende

**Änderungssatzung**

**Artikel 1**

**§ 43  
Verbrauchsgebühren  
erhält folgende Fassung:**

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,69 EUR.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Mössingen, 06.12.2019

Michael Bulander  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.